

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung

Vom 4. Dezember 2024 – Az.: 34-5418.2-100/27 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung des Sozialministeriums vom 2. Juli 2020 (GABI. S. 546), die durch die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung vom 11. Februar 2021 (GABI. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Klammer das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch die Angabe „VwV“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 13 eingefügt:

„Die Initiative der Länder wurde von der Bundesregierung bislang nicht aufgegriffen.“
 - bb) Im neuen Satz 14 werden die Wörter „bis dahin“ gestrichen und nach dem Wort „minimieren“ die Wörter „bis eine bundeseinheitliche Regelung vorliegt“ angefügt.
 - b) In Nummer 1.2 Satz 3 wird nach dem Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetz“ die Angabe „(LVwVfG)“ eingefügt.
 - c) Nummer 1.3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird Nummer 3.1.

b) Satz 2 wird Nummer 3.2.

c) Es wird folgende Nummer 3.3 angefügt:

“3.3 Ist aufgrund eines rechtlichen Zusammenschlusses einer oder mehrerer förderfähiger Pflegeschulen mit einer oder mehrerer Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG die Anwendung mehrerer Vorschriften zur Förderung beziehungsweise Finanzierung der Miet- und Investitionskosten möglich, entscheidet die Förderbehörde im Rahmen des Ermessens nach § 40 LVwVfG über die geeignete Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift und die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Einzelfall. Eine Mehrfachförderung des Förderungszwecks nach dieser Verwaltungsvorschrift ist ausgeschlossen.“

4. Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den förderfähigen Kosten im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Kosten für die Einrichtung sogenannter „Skills Labs“. Skills Labs sind Trainingseinrichtungen, in der die für das Berufsziel erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch vermittelt werden können.“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.1 wird nach dem Wort „Festbetragsfinanzierung“ der Zusatz „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ eingefügt.

b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „ausgebildet“ durch die Wörter „gleichzeitig beschult“ ersetzt.

bb) Satz 2, Satz 3 und Satz 4 werden aufgehoben.

cc) Satz 6 wird Nummer 5.3.

c) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.4

d) Die bisherige Nummer 5.4 wird Nummer 5.5 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „berechnet“ wird im ersten Satz hinter „wie folgt“ verschoben. Die Wörter „6 m² x Fördersatz nach Nummer 5.3“ werden durch die Wörter „Flächenbedarf pro Schülerin oder Schüler nach Nummer 5.3 x Fördersatz nach Nummer 5.4“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Kalendermonate, die bereits Teil eines Bewilligungszeitraums sind, der im Jahr 2024 begonnen hat, wird ein Zuschuss nicht erneut gewährt.“

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6.1 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „(Bewilligungsbehörde)“ eingefügt.

b) Nach Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.2 eingefügt:

„6.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

c) Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.3 und wie folgt gefasst:

„6.3 Zuwendungsanträge sind von den Trägern der förderberechtigten Pflegeschulen nach Nummer 3 bei der nach Nummer 6.1 zuständigen Bewilligungsbehörde nach dem Vordruck-Muster (Anlage 1) bis zum 1. März eines jeweiligen Kalenderjahres (Bewilligungszeitraum) einzureichen. Die Übermittlung eines eingescannten und unterschriebenen Antragsformulars per E-Mail ist dabei ausreichend; die Antragstellung ist auch über das Serviceportal Baden-Württemberg möglich.“

d) 6.4 wird wie folgt neu gefasst: „Beginnt der Unterricht an der antragstellenden Schule vor dem 1. März des jeweiligen Kalenderjahres ist dies förderunschädlich.“

e) Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.5 und um den folgenden Satz ergänzt: „Der Zuwendungsbescheid kann auch durch Übermittlung eines eingescannten und unterschriebenen Exemplars an den Antragsteller per E-Mail ergehen; auch eine Zustellung über das Serviceportal Baden-Württemberg ist möglich.“

f) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.6 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Bewilligungsbehörde“ eingefügt und die Wörter „- gegebenenfalls anteiligen -“ und die Wörter „der Bewilligungsstelle“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „beizufügen“ die Wörter „, sofern und soweit sich aus dieser die entsprechende Schülerzahl ergibt“ eingefügt. Am Schluss wird folgender Satz angefügt: „Dieses Verfahren stellt eine Abweichung von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO) dar.“.

g) Nach der neuen Nummer 6.6 wird folgende Nummer 6.7 eingefügt:

„6.7 Bei der Beantragung des Zuschusses wird zur Bestimmung der Zahl der beschulten Schülerinnen und Schüler vorläufig die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Bewilligungszeitraums an der Pflegeschule auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes beschult werden, herangezogen (Stichtag: 1. Januar). Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird diese Zahl der Zahl der am Ende des Bewilligungszeitraums tatsächlich beschulten Schülerinnen und Schüler, die sich auszugsweise aus der Mehrfertigung der Abrechnung nach § 16 PflAFinV (einschließlich Anlagen) für das Jahr des Bewilligungszeitraums ergibt, gegenübergestellt (Stichtag: 31. Dezember). Personenbezogene Schülerdaten werden nicht erhoben.“

h) Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.8 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im neuen Satz 2 werden die Angabe „6.4“ durch die Angabe „6.6“, die Wörter „einer hierin gegebenenfalls festgestellten Unterschreitung der gemeldeten“ durch die Wörter „der tatsächlichen“ und die Angabe „6.2“ durch die Angabe „6.7“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Über- oder Unterschreitung wird die Förderung dem Verhältnis dieser Über- oder Unterschreitung entsprechend und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.“

- 7. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.
- 8. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu Nummer 6.3)

Antrag

Antragsteller, genaue Bezeichnung und Anschrift, Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail

.....
.....
.....

An das
Regierungspräsidium

.....

.....

Antrag auf Zuschussbewilligung nach der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung

Aufgrund der oben genannten Verwaltungsvorschrift (VwV) beantragen wir einen Zuschuss zur Unterstützung der Finanzierung notwendiger ausbildungsbedingter

Aufwendungen, die nicht zu den Ausbildungskosten nach § 27 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) gehören, und machen hierzu folgende Angaben:

Bezeichnung und Sitz der Pflegeschule:

.....
.....
.....

Kalenderjahr, für das der Zuschuss beantragt wird
Zahl der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Bewilligungszeitraums nach den Nummern 5.2 und 6.7 VwV (Stichtag: 1. Januar)
Fördersatz nach Nummer 5.4 VwV in Euro
Flächenfaktor nach Nummer 5.3 VwV in m ²	6
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum	12
Beantragter Zuschuss in Euro

Wir versichern, dass die angegebene Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag nach Nummer 6.7 VwV an der Schule beschult wurde und erklären uns einverstanden, dass die Förderbehörde bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG entsprechende Auskünfte einholen kann.

Die Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie die Vorschrift des § 264 des StGB sind uns bekannt.

Wir bitten um Überweisung auf das Konto:

IBAN:

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

unter Angabe des Verwendungszwecks

.....

Es ist uns bekannt, dass nach Antragsprüfung **zunächst 70 Prozent des bewilligten Zuschusses** ausbezahlt werden und die Restzahlung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung einer hierin gegebenenfalls festgestellten Unterschreitung der in diesem Antrag gemeldeten Schülerzahl erfolgt.

Wir verpflichten uns, den Verwendungsnachweis nach Maßgabe des hierfür vorgesehenen Vordrucks bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....“

9. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu Nummer 6.6)

„Verwendungsnachweis

Antragsteller, genaue Bezeichnung und Anschrift, Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail

.....
.....
.....

An das
Regierungspräsidium

.....

.....

Verwendungsnachweis nach der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung (nachfolgend VwV genannt)

Zum Zuwendungsbescheid des oben genannten Regierungspräsidiums vom

.....,

Aktenzeichen

.....,

teilen wir unter Vorlage einer Mehrfertigung der Abrechnung nach § 16 der Pflegeberufe-Ausgleichsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) (einschließlich Anlagen) mit, dass eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wie folgt stattgefunden hat:

Bezeichnung und Sitz der Pflegeschule:

.....

.....

.....

Kalenderjahr, für das der Zuschuss beantragt wurde
Zahl der Schülerinnen und Schüler am Ende des Bewilligungszeitraums nach den Nummern 5.2 und 6.7 VwV (Stichtag: 31. Dezember) laut Abrechnung nach § 16 PflAFinV
Fördersatz nach Nummer 5.4 VwV in Euro
Flächenfaktor nach Nummer 5.3 VwV in m ²	6
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum	12
Zuschuss in Euro nach Verwendungsnachweis

Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen. Wir erklären uns einverstanden, dass die Förderbehörde bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflIBG einen Abgleich mit den eingereichten Nachweisen vornehmen kann, soweit diese förderrelevanten Informationen enthalten; personenbezogene Daten werden hierbei nicht erhoben.

Wir bitten um Überweisung des uns nach Prüfung des Verwendungsnachweises noch zustehenden **Restbetrags des bewilligten Zuschusses** auf das Konto:

IBAN:

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

unter Angabe des Verwendungszwecks

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft mit Ausnahme der Ziffer 7, die am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Sozialministeriums in Kraft tritt.

Stuttgart, den 4. Dezember 2024

Leonie Dirks
Ministerialdirektorin